

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 14 (1916-1917)

Heft: 2

Artikel: Die soziale Stellung und Aufgabe der Arbeiterkolonie

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837695>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die soziale Stellung und Aufgabe der Arbeiterkolonie.

In einem Referat über die Naturalverpflegung der dürftigen Reisenden in der Schweiz, das Dr. M. Christen im Jahre 1888 im Schoße der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft hielt, führt der Referent über die sich mehrende Bettlernote aus:

„Man berechnete damals (anfangs der achtziger Jahre) die Zahl der Wanderer im gesamten Deutschen Reiche auf 200,000, eine Zahl, welche der Wirklichkeit gegenüber wohl um die Hälfte zu hoch gegriffen sein dürfte, und deren jährlicher Konsum an Branntwein — 50 Pfg. im Tag auf den Mann angenommen — auf 36 Mill. Mark, die Gesamtunterhaltungskosten aber durch Almosen, Unterkommen usw. auf die doppelte Summe, welche Jahr für Jahr dem Lande nutzlos und zum Schaden verloren ging. Für die Schweiz wurde die Zahl der Wanderer auf 20,000 mit einer jährlichen Kostensumme von 6—7 Mill. Franken berechnet, Zahlen, welche bei dem Fehlen jedes festen statistischen Anhaltspunktes nicht genau festzustellen, aber jedenfalls nicht zu hoch gegriffen sind. Immerhin ist konstatiert, daß mehrere Mill. Franken jährlich, auf diese Weise das Land schädigend, vergeudet werden.“

Heute, wo die Arbeitslosigkeit zum chronischen Uebel geworden ist, darf man diese Zahlen (mindestens in der Einschränkung Christens) noch immer gelten lassen, auch wenn der Arbeitsnachweis und ähnliche Institutionen ihr Möglichstes tun, sie herabzumindern. Aber selbst wenn wir nur 3000 täglich arbeitssuchende Reisende in der Schweiz zählen wollen, „ergibt sich demnach im Jahre ein Ausfall von 900,000 Arbeitstagen und dadurch ein Arbeitsverlust, der sich auf 2—3 Millionen Franken im Minimum beziffert, abgesehen von den Kosten, welche dem Einzelnen und der Öffentlichkeit durch dieses arbeitslose, müßige Wandern erwachsen, und welche sich ebenfalls in die Millionen belaufen.“

Das bernische Arbeiterheim im Tannenhof allein, das im Jahr 1914 sein 25jähriges Jubiläum feiern konnte (wir entnehmen Nachstehendes dem Schriftchen „Zum 25jährigen Bestehen des A. T. 1889—1914, vom Kolonisten Walter Sandoz, im Anhang zum Jahresbericht 1913“), hat in den 25 Jahren seines Bestehens rund 4000 Kolonisten mit 280,000 Verpflegungstagen aufzuweisen. Damit darf der Arbeiterkolonie die volkswirtschaftliche Bedeutung nicht abgesprochen werden.

Woher kommen die Kolonisten? Nur ein ganz kleiner Teil der Aufnahmefuchenden besteht heute aus solchen, die direkt aus einer Strafanstalt eintreten. Ihnen soll die Kolonie als Uebergang dienen, die Rückkehr in die geordnete Gesellschaft erleichtern. Zur Hauptsache aber bestehen die Insassen aus moralisch Schwachen, die sich draußen im Leben nicht mehr selber helfen können, denen der Schnaps zum Feind geworden ist. Für die meisten Insassen der Kolonie sind schon in ihrem frühern Leben Anstrengungen gemacht worden, ihnen zu helfen, sei es durch Verwandte und Freunde, durch Trinkerfürsorge und Abstinenzvereine, Arbeits- und Korrektionshäuser usw. Aber der Reiz des unständigen Wanderlebens, die abenteuerliche Existenz auf der Landstraße übt einen größern Reiz aus, als die Eintönigkeit der Arbeit. Es kommt aber doch der Moment, wo das Vagantenleben seine Anziehungskraft verliert. Ein Teil der Leute, die Unvernünftigen, wird sich in Trotz aufbäumen und der Gesellschaft den Krieg erklären. Der andere Teil aber, die Vernünftigen, möchte arbeiten; aber wo? Hier setzt die Tätigkeit der Arbeiterkolonie ein. Da wird nicht nach dem Woher und Warum gefragt — es genügt der Wille zur Arbeit. Der eintretende Kolonist verpflichtet sich schriftlich, sich eine bestimmte Zeit in

der Kolonie aufzuhalten und sich der Hausordnung zu fügen. Er erhält die Arbeitskleider und wird rationell genährt und verpflegt usw. So ist die Stellung der Arbeiterkolonie im Kampfe gegen die Arbeitslosigkeit naturgemäß eine beschränkte.

Mehrere Fragen sind immer noch nicht ganz abgeklärt. Wie oft sollen die Leute aufgenommen werden? Hier ist es Aufgabe der mit der Aufnahme betrauten Persönlichkeit, die wiederholten Gesuche auf ihre Motive hin zu prüfen und auszuscheiden; individuelle Behandlung jedes einzelnen Falles ist die einzige gerechte Lösung dieser Frage. Vorgeschlagen wird, dem Verwalter die Kompetenz einzuräumen, die wiederholt Aufzunehmenden zu einem Aufenthalt von 6 Monaten bis 2 Jahren zu verpflichten. Dieser Anregung kommt das bernische Armenpolizeigesetz (1913) entgegen, indem es auch den Leitern von Arbeiterkolonien das Antragsrecht zur Verweisung in Arbeits- und Korrekptionsanstalten verleiht. Der Kolonist, der sich zu einer vom Verwalter bestimmten längeren Aufenthaltsdauer verpflichtete, würde davon in Kenntnis gesetzt, daß bei einem Bruch seiner Verpflichtung die Anstaltsleitung von diesem Antragsrecht unbedingt Gebrauch machen müßte. — Die Dauer des Aufenthalts ist eine weitere Frage. Es liegt auf der Hand, daß ein Monat kaum genügen kann; es wäre für alle jedenfalls von großem Vorteil, wenn sie sich bei ihrer Aufnahme von vornherein für mindestens 2—3 Monate verpflichten müßten. — Eine der Hauptschwierigkeiten bildete lange Zeit die Durchführung des Alkoholverbotes. Dies vor allem deshalb, weil die Kolonisten — im Gegensatz zu den Insassen der Straf- und Korrekptionsanstalten — durchaus freie Leute sind. Auch hier gilt der Satz: Gewohnheit macht alles. — Die Platzierung der Kolonisten, von der im Anfang viel mehr die Rede war, beschränkt sich mehr auf einzelne Fälle und zeitigt dann auch einen guten Erfolg; der Gedanke aber, die Arbeiterkolonie zu einer Art Arbeitsnachweiskureau auszugestalten, mußte aufgegeben werden. A.

Baselstadt. Die Allgemeine Armenpflege weiß in ihrem Jahresbericht über das Jahr 1915 von einer starken Entlastung zu berichten, verursacht einerseits durch die Wehrmännerunterstützung und anderseits durch die staatliche Hilfskommission, die die heimatlichen Armenpflegen nicht zur Mitwirkung heranzieht. Daraus wird gefolgert, „daß das Vorurteil und die Voreingenommenheit gegen die Armenpflege nicht so sehr in der Institution selber liegt, als eben in der durch Gesetz geforderten Mitwirkung in der Unterstützung seitens der Heimat“. Die leitende Kommission befaßte sich mit der Frage der Umwandlung der Arbeitsstätte Silberberg in ein Internat und mit der Beziehung eines ärztlichen Ratgebers in der Person eines psychiatrisch gebildeten Arztes. Sodann sprach sie sich mit Entschiedenheit gegen das von der ständigen Kommission der schweizerischen Armenpfleger-Konferenzen entworfene Konkordat in seiner letzten Fassung aus. Folgende Gründe führten sie zu dieser Stellungnahme: 1. die Bestimmung in Art. 1, wonach der Wohnort in allen Fällen schon nach dreijähriger Niederlassung 50 % der notwendigen Unterstützung übernehmen muß, widerspricht den Grundsätzen von Recht und Billigkeit. Es kann kaum gerechtfertigt werden, daß der neue Wohnort beispielsweise frisch zugewanderten Petenten, die vielleicht 30—40 Jahre ihres Lebens anderswo zugebracht haben, nach drei Jahren 50 % der notwendigen Hilfe zu spenden hat. In andern Fällen ist es eine Härte, wenn die Heimatgemeinde, in welcher die verbiürgerte Familie vielleicht nie gewohnt hat, an der Unterstützung am Wohnort mit der Hälfte partizipieren muß. Unbillig ist entschieden die Bestimmung, daß die Wei-